

## COVID-19-Schutzkonzept (gemäss Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage)

### Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde Niederglatt

Gemeindeversammlung vom Freitag, 04. Dezember 2020, 20.00 Uhr, MZR Eichi, Niederglatt

#### Allgemeine Zielsetzung dieses Schutzkonzeptes

Mit diesem Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19.06.2020 (Stand 28.10.2020) sollen alle an der Gemeindeversammlung vom 04.12.2020 beteiligten Personen hinsichtlich der aktuellen Pandemie vor einer Ansteckung geschützt werden.

#### Vorgaben COVID-19-Verordnung besondere Lage

Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

- a. Es muss für die Veranstaltung Massnahmen vorsehen betreffend Hygiene und Abstand sowie das Gewährleisten der Einhaltung der Maskentragpflicht.
- b. Es muss Massnahmen vorsehen, welche den Zugang zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- c. Sind Personen anwesend, welche von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.

#### Raumgrösse / Sitzordnung

Die Gemeindeversammlung unterliegt gemäss Art. 6c de Covid-19-Verordnung keiner Beschränkung der Personenzahl. Aufgrund der traktandierten Geschäfte ist mit einer Teilnehmerzahl von unter 100 Personen zu rechnen. Die Mehrzweckhalle Eichi bietet somit genügend Platz, um die geltenden Abstandsvorschriften einhalten zu können. Es werden drei Sektoren mit je 30 Sitzplätzen gebildet. Die Stühle sind in Konzertbestuhlung mit einem Abstand von 1.5 m anzuordnen. Es besteht freie Sitzwahl. Während der Versammlung ist der gewählte Sitzplatz beizubehalten.

Für die Gäste werden auf der rechten Seite zur Bühne 6 Sitzplätze mit einem Abstand von 1.5 m vorbereitet. Für Personen, welche im Sinne von Art. 3b Abs. 2 der Covid-19-Verordnung von der Maskenpflicht befreit sind, werden 6 Sitzplätze mit einem Abstand von 2.0 m auf der linken Seite zur Bühne angeordnet.

Die Sitzplätze der Gemeinderäte, welche ein GV-Geschäft vertreten, befinden sich auf der Bühne. Insgesamt befinden sich vier Sitzplätze (drei Gemeinderäte und der Gemeindegeschreiber) auf der Bühne. Der Abstand von 1 m ist einzuhalten. Die übrigen Gemeinderäte nehmen in der 1. Reihe im Saal Platz.

## **Schutzmasken**

Gemäss Art. 3b der COVID-19-Verordnung muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Personen im Sinne von Art. 3b Abs. 2 der Covid 19-Verordnung. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht besteht zudem für die drei Vertreter des Gemeinderates, welche als Redner an der Versammlung auftreten werden, während ihren Referaten. Stimmberechtigte, welche sich anlässlich der Versammlung zu Wort melden, haben auch während ihrem Votum eine Gesichtsmaske zu tragen.

## **Hygiene**

Im Eingangsbereich werden 2 Handdesinfektions-Spender sowie Gesichtsmasken bereitgestellt. Beim Gemeinderatstisch wird zusätzlich Handdesinfektionsmittel aufgestellt. Nach der Versammlung haben die Teilnehmer die bereitgestellten Abfalleimer zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken zu benützen.

Im Toilettenbereich werden die Kapazitäten den Abstandsvorgaben angepasst. Türen zu den Toilettenbereichen sind offen zu halten und mit einem Keil zu sichern. Die Pause zwischen den Versammlungen der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde, wird unter Berücksichtigung der angepassten Kapazitäten im Toilettenbereich, ausreichend lange gestaltet.

Auf die Durchführung eines Aperos wird verzichtet. Den Teilnehmenden wird eine verschliessbare PET-Wasserflasche abgegeben, zumal auf die Bestuhlung mit Tischen verzichtet wird.

## **Verhaltensanordnungen**

Alle Teilnehmenden sind aufgerufen, sich solidarisch zu verhalten und die Regeln des Schutzkonzeptes sowie die allgemein geltenden Hygienevorschriften mit hoher Eigenverantwortung einzuhalten.

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Ebenso sind die geltenden Quarantänebestimmungen zwingend zu beachten. Im Eingangsbereich werden entsprechende Hinweise und Plakate angebracht. Der Gemeindepräsident verweist bei der Begrüssung auf diese geltenden Vorschriften.

An zentraler Stelle wird ein Mikrofon positioniert. Personen, welche sich an der Versammlung zu einem Geschäft äussern möchten, werden aufgefordert sich zu diesem Mikrofon zu begeben und dort ihr Votum abzugeben. Das Mikrofon wird nach jedem Votum gereinigt.

## **Kontaktdaten**

Aufgrund der geltenden Maskentragpflicht und der Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Personen, welche von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske befreit sind, wird auf die Erhebung von Kontaktdaten verzichtet.

## **Information der anwesenden Personen**

Der Gemeindepräsident informiert die anwesenden Personen über die für diese Gemeindeversammlung geltenden Massnahmen, wie die Pflicht zum dauerhaften Tragen von Schutzmasken oder das Verbot, sich von einem Sektor der Veranstaltung in einen anderen zu begeben. Er weist die Teilnehmer am Schluss der Versammlung darauf hin, die Mehrzweckhalle der Reihe nach zu verlassen, damit es bei den Ausgängen nicht zu Personenansammlungen kommt.

## **Verantwortung**

Für das Einhalten des Schutzkonzepts ist Gemeindepräsident Stefan Schmid verantwortlich.

*Dieses Schutzkonzept wird auf der Website der Gemeindeverwaltung aufgeschaltet. Kurzfristige Anpassungen dieses Konzepts aufgrund neuer Vorgaben von Bund und Kanton bleiben ausdrücklich vorbehalten.*

Niederglatt, 16.11.2020

Gemeindepräsident

Stefan Schmid

Gemeindeschreiber

Bruno Schlatter